

**Bericht über die
örtliche Prüfung der
Jahresrechnung 2019**
des Eigenbetriebs
Tübinger Musikschule
(TMS)

Vorlage
136a/2020

August 2020

Impressum

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Revision

Vorlage Nr.: 136a/2020

Redaktion: Matthias Haag

Layout und Druck: Reprintstelle Hausdruckerei

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen und Aufgabe des Eigenbetriebs	3
Wichtige Verträge	3
Mietverträge	4
Mitgliedschaften	4
Sonstige Verträge	4
Steuerliche Verhältnisse	4
Prüfungsauftrag	5
Vorjahresabschluss, Jahresabschluss 2019, Rechnungswesen	6
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	6
Jahresabschluss 2019	6
Prüfungsfeststellungen 2019	7
Bilanzpositionen	7
Stammkapital	7
Kapitaleinlage	7
Rückstellungen	7
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7
Kassenbestand und Bankguthaben	7
Belegprüfung	7
Überführung des Eigenbetriebs in den städtischen Haushalt/ Novellierung des Eigenbetriebsrecht	8
Vermögenslage	10
Rechnungsergebnis	11
Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr	11
Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben	12
Ertragslage	13
Rechnungswesen	14
Sitzungsbetrieb	14
Versicherungsschutz	14
Handvorschuss	14
Anlagenbuchhaltung	15
Personal	15
Kostenrechnung	15
Lagebericht	15
Anhang	15
Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplanes	16
Wesentliche Inhalte des Wirtschaftsplanes	16
Erfolgsplan	16
Vermögensplan	18
Stellenplan	18
Ausblick	18
Bestätigungsvermerk	19

Vorbemerkungen

Der Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS) wird seit dem 1. Januar 2014 als Sondervermögen im Sinne von § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG geführt.

Mit der Vorlage 335a/2013 (und 335/2013) wurden laut Beschlussantrag am 7. Oktober 2013 im Gemeinderat

1. der Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule“ zum 1. Januar 2014 gegründet sowie
2. die Betriebssatzung für die Tübinger Musikschule (Inkrafttreten 1. Januar 2014)

beschlossen.

Rechtliche Grundlagen und Aufgabe des Eigenbetriebs

Gründung:

1. Januar 2014

Rechtsform:

Eigenbetrieb der Universitätsstadt Tübingen

Aufgabenbereich:

Nach § 1 der Satzung der Tübinger Musikschule hat der Eigenbetrieb folgende Aufgaben:

- Förderung der musischen Erziehung, insbesondere der musikalischen Bildung
- Entwicklung und Vertiefung individueller Fähigkeiten und Begabungen durch qualifizierten Instrumental- und Vokalunterricht
- Ergänzung und Erweiterung der musischen Angebote in Kindertagesstätten und Kindergärten
- Ergänzung und Erweiterung der musischen Angebote der allgemeinbildenden Schulen der verschiedenen Schultypen
- Unterrichtsangebote von verschiedenen Formen des Einzel- und Gruppenunterrichts
- Unterricht für Kinder und Jugendliche aus finanziell benachteiligten Familien
- Unterricht für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Unterricht für Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergrund
- Grundlagenbildung für die Berufsausbildung im Bereich Musik
- Erwachsenenunterricht
- Konzeptentwicklung für den Bereich Kulturelle Bildung
- Unterrichtsangebot nach dem aktuellen Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM)

Stammkapital:

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital

Gewinnerzielung:

Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Ziel:

Die Tübinger Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tübinger Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.

Wirtschaftsjahr:

Kalenderjahr

Organe:

- der Gemeinderat
- der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales
- die Bürgermeisterin Dr. Daniela Harsch
- die Betriebsleitung

Mit der Vorlage 457/2013 wurde Herr Ingo Sadewasser zum 1. Januar 2014 zum Betriebsleiter des Eigenbetriebes Tübinger Musikschule der Universitätsstadt Tübingen bestellt.

Handelsregistereintragung:

Eingetragen im Handelsregister A 732167 am 13. Mai 2016.

Kassenführung:

Sonderkasse, die mit der Gemeindekasse verbunden ist (§§ 93,98 GemO).

Wichtige Verträge

Eigenbetriebliche Dienstanweisungen und Verträge mit Dritten und den städtischen Ämtern:

- Geschäftsordnung für den Elternbeirat der Tübinger Musikschule
- Fachbereichsleiter-Ordnung
- Geschäftsanweisung der Universitätsstadt Tübingen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung (gültig seit 1. April 1996), die eine stadteinheitliche Handhabung bestimmter Sachverhalte sicherstellen soll (Frauenförderplan, Arbeitszeitregelungen, Stellenbewertungen, Umweltbelange, Telekommunikation und ähnliches) sowie
- die Geschäftsanweisung der Universitätsstadt Tübingen zur Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Universitätsstadt Tübingen und deren Eigenbetriebe (gültig seit 1. Januar 2000)

Mietverträge

Vereinbarung (Mietvertrag) zwischen Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen und Eigenbetrieb Tübinger Musikschule, Frischlinstrasse 4, 72074 Tübingen (Mietbeginn: 1. Januar 2015).

Mitgliedschaften

- Mitglied im VdM Verband deutscher Musikschulen e. V., Bonn (Vorlage 456/2013).
- Mitglied im Bundesverband deutscher Liebhaberorchester e. V., Dresden (JugendSinfonieOrchester).
- Landesverband Baden-Württembergischer Liebhaberorchester e. V., Heidelberg.
- Kulturnetz Tübingen e. V., Tübingen
- Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e. V., Stuttgart
- DJH Hauptverband e.V .

Sonstige Verträge

Computer & Software, Edith Otter, Kleinostheim, Software-Pflegevertrag für die Software Musikschul-Manager. Die Musikschule der Stadt Calw/Herrenberg verwendet gleichfalls die Software. Die Software wurde durch den Fachbereich Finanzen für den kassenwirksamen Einsatz mittlerweile freigegeben. Ein Zertifikat seitens der GPA für die Programmprüfung steht noch aus.

Steuerliche Verhältnisse

Mit Schreiben des Finanzamtes Tübingen vom 24. April 2017 wurde dem Eigenbetrieb Musikschule Tübingen bescheinigt, dass er nach § 4 Nr. 21 a UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Die Bescheinigung wurde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

Das Schreiben des Finanzamtes liegt dem Fachbereich Revision vor.

Unabhängig davon, ob ein Eigenbetrieb vorliegt oder nicht, sind die Gemeinden mit ihren Betrieben gewerblicher Art nach der Definition des § 4 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes i.V.m. Nr. 5 (außer Hoheitsbetriebe) der Körperschaftssteuerrechtlinien umsatzsteuerpflichtig (§ 2 Abs. 3 UStG. Anmerkung zum §: Der bisher geltende § 2 Abs. 3 UStG wurde zum 1. Januar 2016 formell aufgehoben, ist aber kraft der Regelung in § 27 Abs. 22 Satz 1 UStG im Kalenderjahr 2019 weiterhin anzuwenden). Betriebe gewerblicher Art sind demnach Einrichtungen, die sich nachhaltig wirtschaftlich betätigen, um Einnahmen zu erzielen, und sich wirtschaftlich aus der Gesamttätigkeit herausheben. Die Umsatzgrenze für wirtschaftliche Betätigung liegt im Geschäftsjahr bei 35.000 Euro.

Prüfungsauftrag

Der Eigenbetrieb Tübinger Musikschule (TMS) ist ein Eigenbetrieb der Universitätsstadt Tübingen. Auch als nicht wirtschaftliches Unternehmen ist der Eigenbetrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen (Negativkatalog des § 102 Abs. 3 GemO). Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs wird vom örtlichen Fachbereich Revision geprüft.

Das Fachbereich Revision hat nach § 16 Abs. 2 EigBG in Verbindung mit § 111 GemO und § 9 GemPrO in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Außerdem sind dem Fachbereich Revision aufgrund des § 112 GemO übertragen:

- die Prüfung der Vergaben (also auch der Vergaben der Eigenbetriebe)
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Eigenbetrieben.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ging fristgerecht am 18. Mai 2020 beim Fachbereich Revision in schriftlicher Form ein.

Gemäß § 16 Abs. 2 EigBG ist die Jahresrechnung bis 30. Juni des Folgejahres zu erstellen, vom Fachbereich Revision zu prüfen und innerhalb einer Jahresfrist vom Gemeinderat festzustellen.

Der Gemeinderat beschließt dabei über

- die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts
- die Entlastung der Betriebsleitung

Gemäß § 111 Abs. 1 GemO hat der Fachbereich Revision die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen.

Als Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung:

- der Jahresabschluss 2019 mit folgenden Bestandteilen:
Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anlagennachweis
Erfolgsübersicht
Vermögensplanabrechnung
Buchhaltung in elektronischer Form

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 3 Abs. 2 GemPrO auf Stichproben beschränkt.

Vorjahresabschluss, Jahresabschluss 2019, Rechnungswesen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule (TMS) zum 31. Dezember 2018 wurde am 10. Oktober 2019 vom Gemeinderat in der vorgelegten Fassung (Vorlage 173/2019) beschlossen.

Beschlussantrag:

1. Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule (TMS) wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.790,20 Euro in der vorgelegten Fassung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe in die allgemeinen Rücklagen der TMS eingestellt.
3. Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Fachbereich Finanzen veröffentlichte den Jahresabschluss 2018 am 19. Oktober 2019 im Schwäbischen Tagblatt. Ausgelegt wurde der Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht und den weiteren Anlagen (gem. § 16 Abs. 4 EigBG) in der Zeit vom 21. Oktober 2019 bis einschließlich 30. Oktober 2019 in den Diensträumen des Fachbereichs Finanzen. Damit entspricht sie den Erfordernissen des § 16 Abs. 3 EigBG.

Jahresabschluss 2019

Die wesentlichen Punkte des Jahresabschlusses 2019 können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2019 wird mit 402.849,62 Euro (Vorjahr: 411.774,21 Euro) festgestellt.

Das Ergebnis des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule (TMS) wird zum 31. Dezember 2019 mit einem Überschuss in Höhe von 367,01 Euro (Vorjahr: 2.790,20 Euro) festgesetzt.

Der Eigenbetrieb Tübinger Musikschule (TMS) schlägt in seinem Geschäftsbericht 2019 folgende Ergebnisverwendung vor:

„Aus dem Jahresüberschuss wird der Betrag von 367,01 Euro in die allgemeine Rücklage gestellt.“

Prüfungsfeststellungen 2019

Bilanzpositionen

Stammkapital

In § 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS)“ ist festgelegt, dass von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes abgesehen wird.

Kapitaleinlage

Die Kapitaleinlage in Höhe von 146.608,54 Euro blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die allgemeine Rücklage in Höhe von 64.160,25 Euro (Vorjahr 61.370,05) sowie die zweckgebundene Rücklage in Höhe von 96.465,61 Euro weisen beinahe den Vorjahresbestand aus, sodass der Eigenbetrieb mit dem erwirtschaftenden Gewinn in Höhe von 367,01 Euro mit einem Eigenkapital von 307.601,41 Euro ausgestattet ist.

Rückstellungen

Es wurden im Geschäftsjahr 2019 insgesamt Rückstellungen in Höhe von 27.350,30 Euro (Vorjahr: 25.774,92 Euro) gebildet. Die Rückstellungen wurden in erforderlichem Umfang gebildet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um Forderungen gegenüber einzelnen Kunden der Musikschule (siehe hierzu die Erläuterung im Geschäftsbericht des Eigenbetriebs). Der Forderungsbestand des Vorjahres (26.038,02 Euro) wurde auf 12.917,56 Euro im Geschäftsjahr halbiert. In Anbetracht der Kennzahl der Forderungsreichweite (Verhältnis der Forderungen gegenüber den Umsatzerlösen innerhalb eines Jahres) werden die Forderungen im Schnitt innerhalb **drei Tagen (Vorjahr: sieben Tage)** realisiert.

Kassenbestand und Bankguthaben

Mit den Beschlüssen zum Wirtschaftsplan 2019 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Tübinger Musikschule (TMS) gemäß § 89 Abs. 2 GemO auf 578.000 Euro festgesetzt. Der Kassenbestand betrug zum 31. Dezember 2019 247.936,40 Euro. Die Kassenkreditlinie wurde im Geschäftsjahr nicht überschritten.

Seitens der Bankinstitute werden seit dem Geschäftsjahr 2017 Verwarentgelte (Negativzinsen) erhoben. Bei der Tübinger Musikschule beliefen sich die Gebühren im Geschäftsjahr 2019 auf 1.285,36 Euro (Vorjahr 1.200,20 Euro).

Belegprüfung

Bei der Prüfung der Belege im Jahr 2019 bezog sich die Prüfung auf stichprobenweise auf alle Sachkonten

der Geschäftsbereiche

6000	allgemeiner Bereich
6500	Musikunterricht TMS
6700	Instrumentenverleih TMS

Die Belege wurden nach Stichproben geprüft. Schwerpunkte bei der Prüfung waren:

- die Abgrenzung der Geschäftsjahre
- die richtige Verbuchung auf die einzelnen Sachkonten
- ob zu allen Auszahlungsbelegen begründende Unterlagen vorlagen
- die Ausschöpfung des Skontobetrages
- ob der Auszahlungsbetrag mit der Rechnung übereinstimmt
- ob Unfallschäden an die entsprechende Versicherung gemeldet wurden
- ob die rechtlichen Vorgaben und die städtischen Regelungen eingehalten wurden

Die Überprüfung der internen Leistungsverrechnungen der städtischen Organisationseinheiten ergab, dass nach Auffassung des Fachbereichs Revision diese für die Musikschule noch immer zu hoch ausfallen (Prüfbericht 2018).

In Anbetracht der Umstellung auf die kommunale Doppik, sind die Sätze am Jahresende 2020 zu überprüfen und ggf. neu anzupassen.

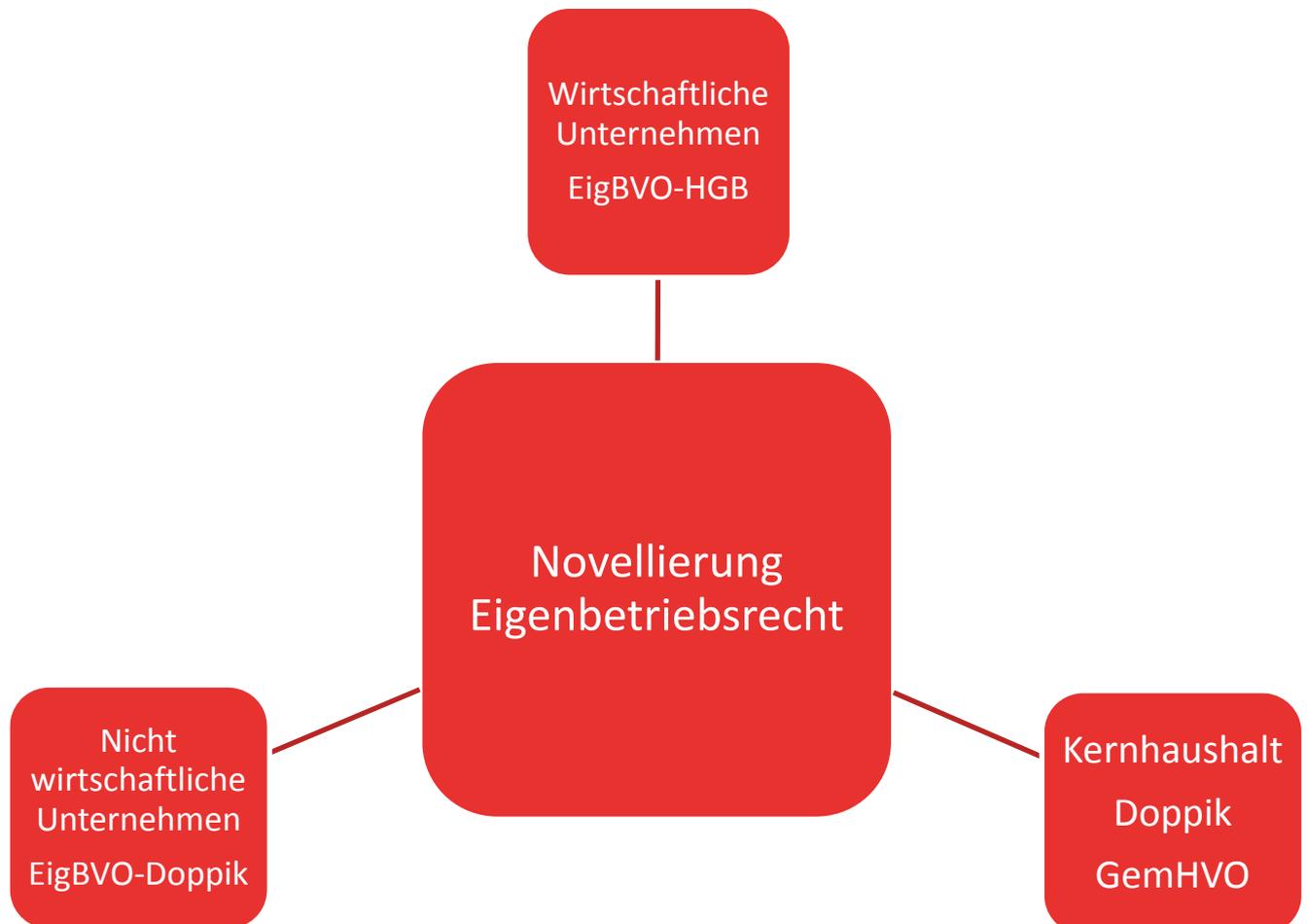
Überführung des Eigenbetriebs in den städtischen Haushalt / Novellierung des Eigenbetriebsrecht

Im Prüfbericht 2018 hat der Fachbereich Revision eine Evaluation der Tübinger Musikschule in Bezug auf die Rechnungslegung und der Organisationsform empfohlen. In Anbetracht der noch ausstehenden Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 2020 sollten für eine entsprechende Entscheidungsgrundlage der erste doppische Haushaltsabschluss noch abgewartet werden. In Bezug auf die Notwendigkeit die Evaluation möchte der Fachbereich Revision nochmals darauf hinweisen, dass eine Pflicht eine Überführung der Musikschule an den städti-

schen Haushalt nicht besteht, jedoch aus den besagten Argumenten aus dem Prüfbericht 2018 entsprechendes Einsparpotenzial vorhanden sind und Synergieeffekte entstehen können.

In Hinblick auf die Novellierung des Eigenbetriebsrecht, möchte der Fachbereich Revision den Gemeinderat über die bevorstehenden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen informieren. In Anbetracht der Übergangsfrist bis 2023 ist seitens des Gremiums eine neue Betriebsatzung für die Eigenbetriebe zu erlassen, welche Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) anzuwenden ist. Hierbei wird zukünftig zwischen einer doppischen und kaufmännischen Eigenbetriebsverordnung unterschieden.

In Anbetracht der Novellierung des Eigenbetriebsrecht sollte diese Umstellung der rechtlichen Grundlagen als Chance aufgenommen werden, die bisherige Handhabung auf einen Prüfstand zu stellen und ggf. zu optimieren. Im folgenden Schaubild werden die drei tangierten Bereiche der gesetzlichen Umstellung dargestellt:



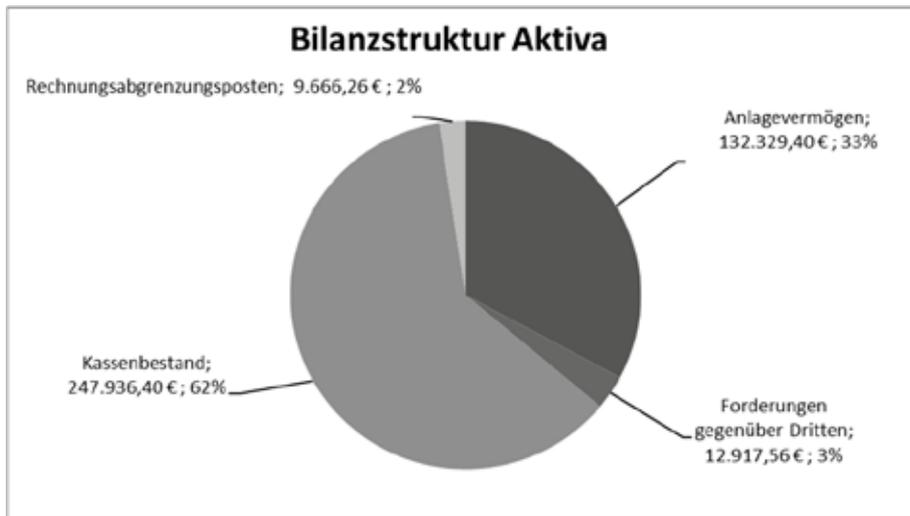
Im Bereich der Musikschule sind alle drei gesetzlichen Rechnungswesen anwendbar. Für die Anwendungen des jeweiligen Rechnungswesens und die Organisationsform Eigenbetrieb/städtischer Haushalt bestehen verschiedene Vor- und Nachteile. Der Gemeinderat muss aufgrund der Novellierung mindestens eine neue Betriebssatzung bezüglich der anzuwendenden Rechtsvorschriften beschließen. Die Rechtsvorschriften können wie folgt dargestellt werden:

EigBVO-Doppik	EigBVO-HGB	Kommunale Doppik
<ul style="list-style-type: none"> • Für nicht wirtschaftliche Unternehmen geeignet, da Nähe zum Haushalt • Anlehnung an kommunalen Haushalt, für einheitliche Handhabung und Steuerung 	<ul style="list-style-type: none"> • Für wirtschaftliche Unternehmen geeignet, da stärkere Nähe zur Privatwirtschaft • Steuerliche Aspekte können besser abgeklärt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Einheitliches Rechnungswesen mit Gesamtverwaltung • Gleichartige Strukturen (Produktorientierung) • Einheitliche Kassengeschäfte

In Bezug auf die bereits empfohlene Evaluation, sollten diese Aspekte ebenfalls berücksichtigt werden. Die Übergangsfrist für die Umsetzung des neuen Eigenbetriebsrecht ist der 1. Januar 2023 maßgeblich. In Bezug auf die Haushalts- und Wirtschaftsplanung 2023 ist daher ein vorangegangener Gemeinderatsbeschluss über die zukünftige Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschrift notwendig.

Vermögenslage

Die Vermögenslage der Tübinger Musikschule hat folgenden Aufbau:



Im Hinblick auf die Kapitalstruktur der Musikschule, lässt sich diese anhand der Kennzahlen der Eigen- und Fremdkapitalquote ablesen. Die Kennzahlen spiegeln das Verhältnis des bilanziellen Fremd- und Eigenkapitals zum Gesamtkapital (Bilanzsumme). Der Anlagedeckungsgrad überwacht die Finanzierungsdauer mit der Kapitalbindungsdauer (Fristenkongruenz). Hierbei sollte immer ein Wert über 100 Prozent erzielt werden.

Im Berichtsjahr 2019 ergeben sich folgende Kennzahlen:

Eigenkapitalquote: 65 Prozent

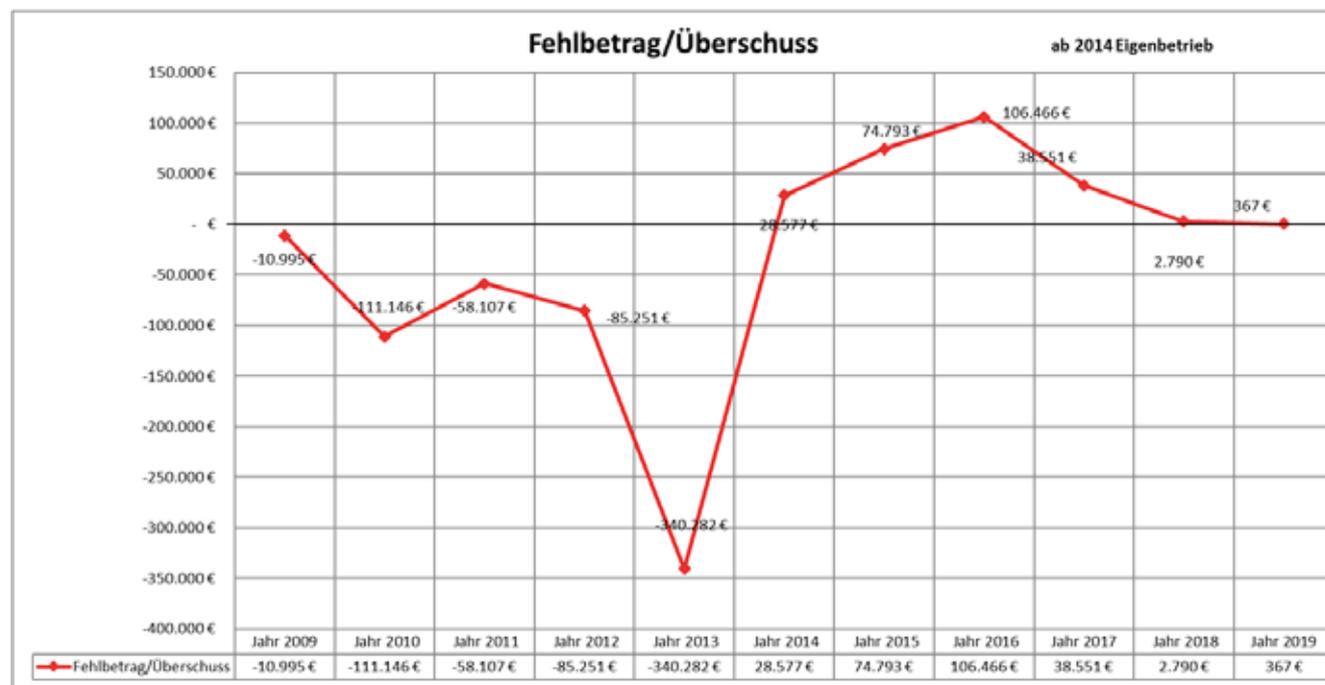
Fremdkapitalquote: 24 Prozent

**Anlagedeckungsgrad: 233 Prozent
(Goldene Bilanzregel)**

Rechnungsergebnis

Nach dem vorliegenden Rechnungsergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Jahr 2019 wie im Vorjahr mit einem positiven Ergebnis ab. Der Jahresgewinn beläuft sich auf 367,01 Euro (Vorjahr 2.790,20 Euro).

In dem nachfolgenden Diagramm ist das Rechnungsergebnis im Vergleich zu den Vorjahren dargestellt:



Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr

Größere Abweichungen (ca. <10.000 Euro) gegenüber dem Vorjahr ergaben sich:

Bei den Erträgen

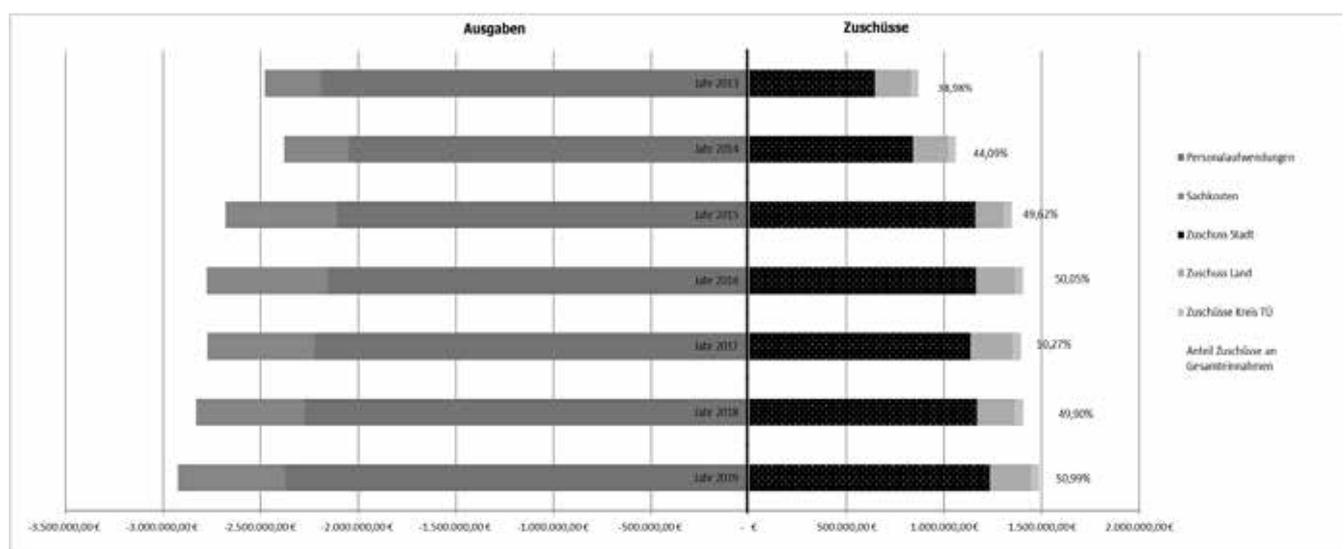
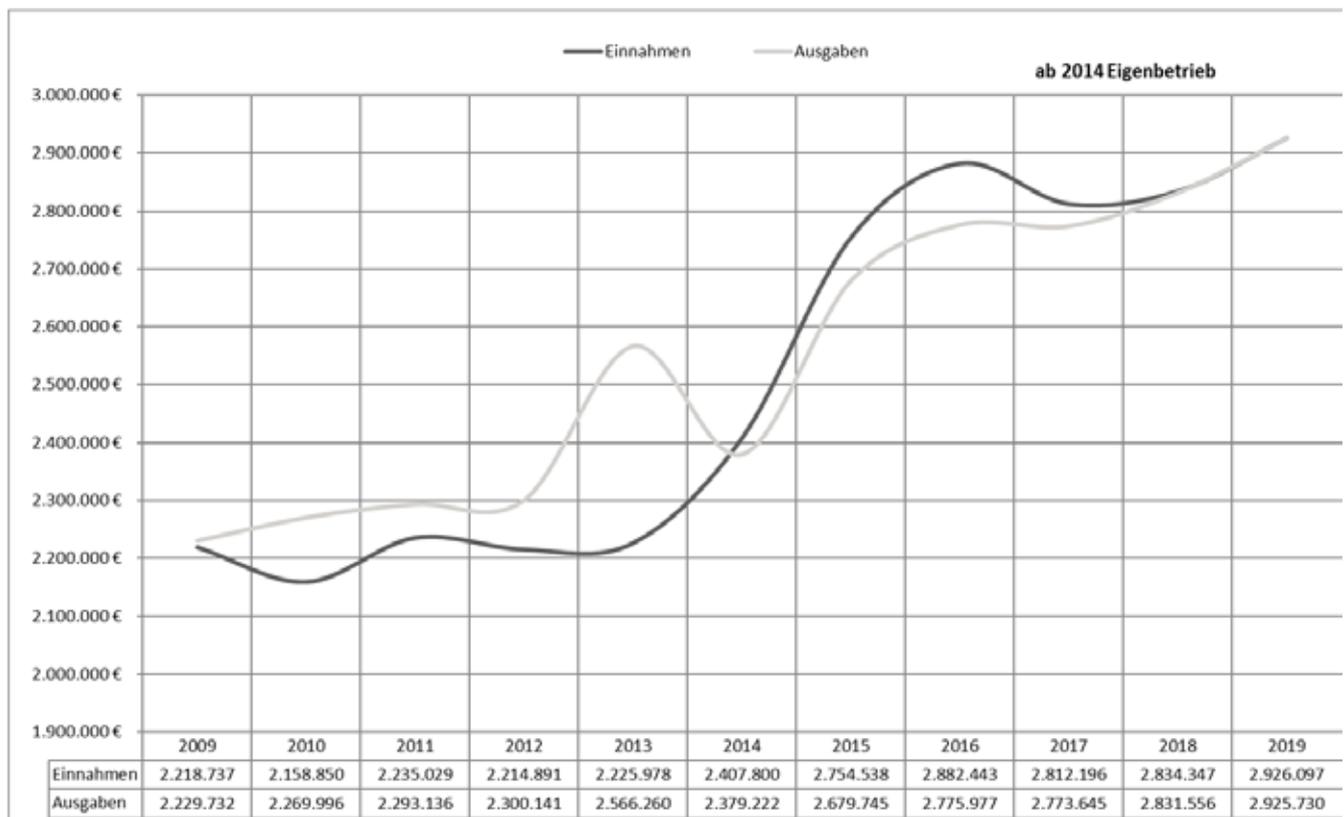
Erträge	GJ 2019	GJ 2018	Saldo 19/18
Unterrichtsgebühr Orientierungsbereich	41.133,32 €	29.966,54 €	11.166,78 €
Einnahmen Probenwochenende	14.605,00 €	1.505,00 €	13.100,00 €
Zuschuss Land BW	209.361,93 €	193.415,37 €	15.946,56 €
Erlöse von der Stadt	1.197.140,00 €	1.137.170,00 €	59.970,00 €
Lohnkostenzuschüsse (z.B. für ATZ)	0,00 €	14.515,91 €	-14.515,91 €

Bei den Aufwendungen

Aufwendungen	GJ 2019	GJ 2018	Saldo 19/18
Gehälter	1.751.955,48 €	1.689.907,08 €	62.048,40 €
Honorare	46.376,50 €	36.168,80 €	10.207,70 €
AG-Anteil zur gesetzlichen Sozialversicherung	368.588,39 €	348.279,02 €	20.309,37 €
Probenwochenende	14.660,40 €	1.536,40 €	13.124,00 €

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

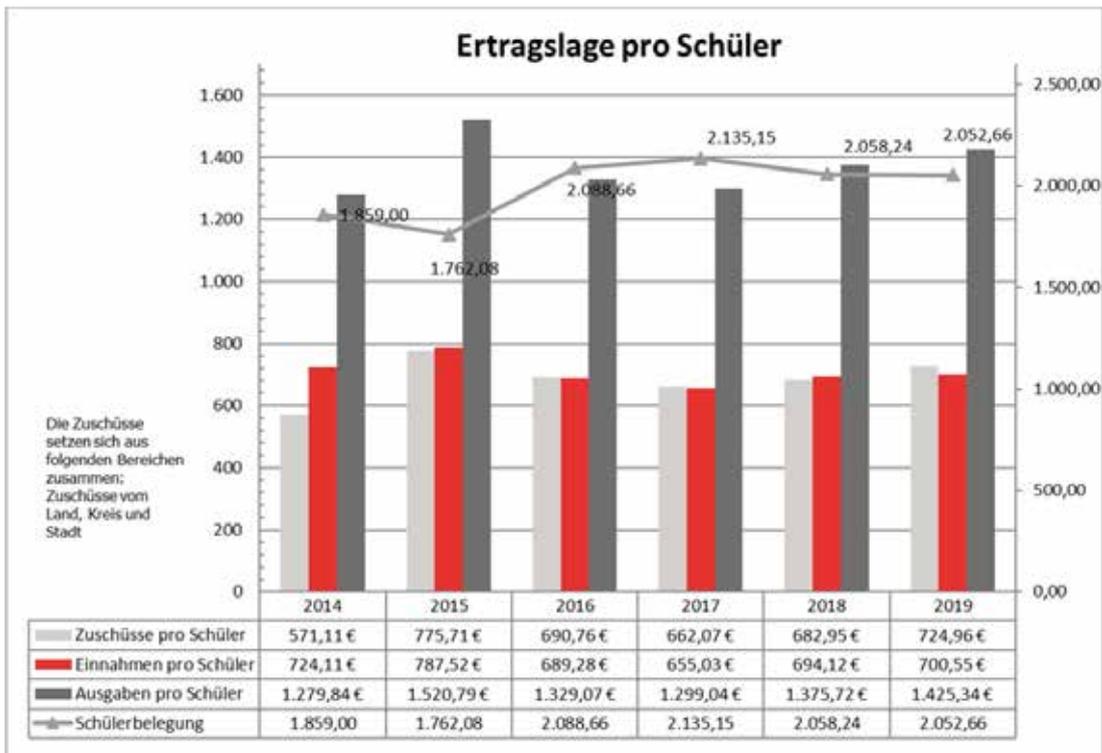
Die Einnahmen und Ausgaben haben sich ausgehend vom Rechnungsjahr folgendermaßen entwickelt:



Bei Betrachtung der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Entwicklung der Zuschüsse lässt sich nach wie vor eine wesentliche Konstanz bei der Musikschule ablesen.

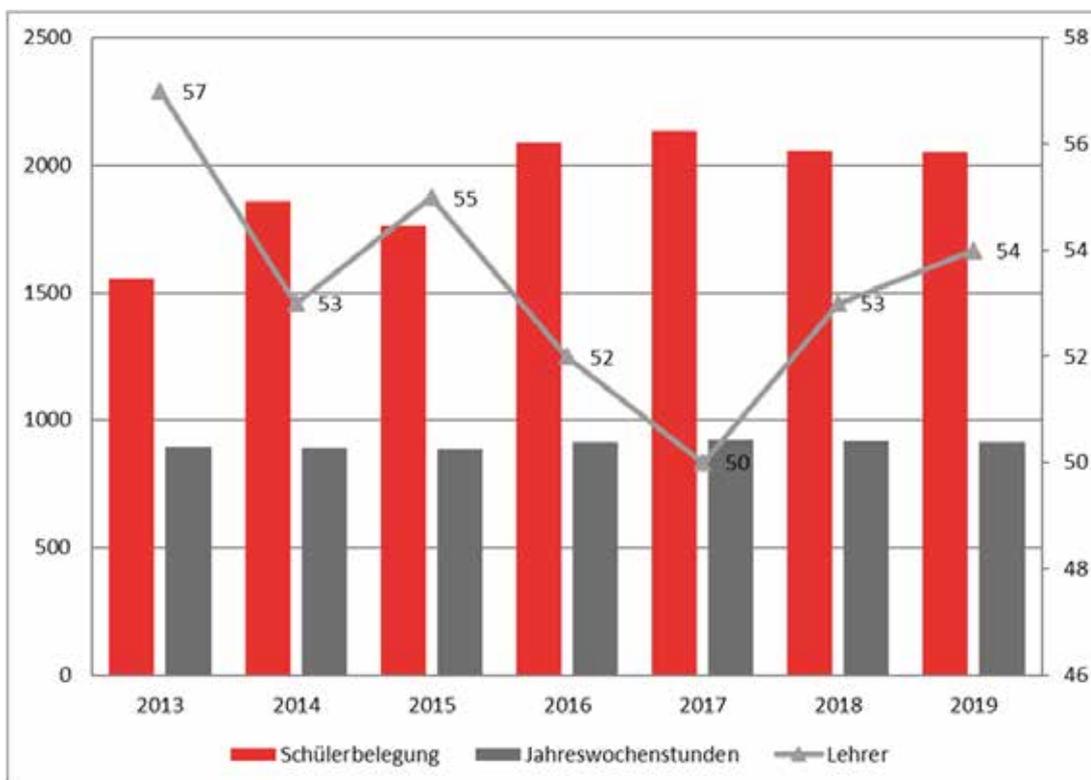
Ertragslage

Ausgehend vom Jahr 2014 hat sich die Ertragslage pro Schülerin / Schüler folgendermaßen entwickelt:



Mit Augenmerk auf die Entwicklung der Einnahmen pro Schülerin / Schüler, sind die Einnahmen Dritter (Zuschuss-

geber) gestiegen. Der Kostendeckungsgrad belief sich im Geschäftsjahr 2019 auf 49,15 Prozent.



Seit dem Jahr 2013 sind die Schülerbelegungszahlen und die Jahreswochenstunden tendenziell steigend.

Rechnungswesen

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde entsprechend dem EigBG und der EigBVO aufgestellt. Er ist gemäß § 18 EigBG, §§ 8 bis 10 EigBVO nach den Formblättern 1, 2 sowie 4 gegliedert.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgte gemäß § 18 EigBG i.V.m. § 7 EigBVO entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie für die dem Fachbereich Revision erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Die Aufgabe des Fachbereichs Revision ist es, die Unterlagen und Angaben im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Buchung der Geschäftsvorfälle erfolgt gemäß § 6 EigVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung im Buchungsverfahren SAP-System, das vom Rechenzentrum Reutlingen zur Verfügung gestellt wird. Für Buchführung, Inventur und Aufbewahrung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs.

Aufgrund der Novellierung des EigBVO muss bis zur Umstellung auf die rechtlichen Vorgaben ein neuer Beschluss bzw. Eigenbetriebssatzung für das zukünftige Rechnungswesen beschlossen werden.

Sitzungsbetrieb

Der Gemeinderat, Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales beschäftigten sich im Berichtsjahr 2019 in drei Sitzungen mit Angelegenheiten des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule. Im Wesentlichen wurden hierbei Themen der Jahresabschluss 2018, der Wirtschaftsplan 2020 und der Neukalkulation der Musikschulgebühren behandelt.

Gemäß § 5 Abs. 3 EigBG ist der/die Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. § 11 Abs. 5 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule regelt u.a. hierzu, dass die Betriebsleitung im Rahmen regelmäßiger Rücksprachen über aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs zu berichten sowie einen Halbjahresbericht zu erstellen hat, der über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans berichtet.

Die Information der Ersten Bürgermeisterin erfolgte im Berichtsjahr im Rahmen der monatlichen Rücksprachen. Außerdem nahm die Betriebsleitung regelmäßig am verwaltungsinternen Sitzungsbetrieb (Vollversammlung usw.) teil. Dem Fachbereich Revision liegt für das Wirtschaftsjahr 2019 ein Halbjahresbericht vor.

Versicherungsschutz

- Mannheimer Versicherung AG, Mannheim, Sinfonima-Versicherung, Versicherungs-Nr. TN000439367.
- Mannheimer Versicherung AG, Mannheim, Feuer Inhalt-Versicherung und Einbruchdiebstahl-Versicherung (Gebündelte Versicherung), Versicherungs-Nr. D000484667.
- WGV Versicherungen, Stuttgart (anteilige Abrechnung über Stadtverwaltung Tübingen, Personenversicherung und Sachversicherungen).
- Alte Leipziger Versicherung AG, Oberursel, Gewerbliche Sachversicherung (beinhaltet: Feuerversicherung, Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung, Leitungswasserversicherung und Sturmversicherung), Versicherungs-Nr. fhs-vs1 13-380-430 563 FD 13.
- Alte Leipziger Versicherung AG, Oberursel, Gruppen-Unfallversicherung, Versicherungs-Nr. prs-vp3u 00-030-463 158 FD 13.

Nach Auskunft der Betriebsleitung wurden die Versicherungen hinsichtlich von Doppelversicherungen überprüft.

Handvorschuss

Mit Verfügung vom 23. Januar 2014 wurde beim Eigenbetrieb Musikschule gem. § 4 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) v. 11. Dezember 2009 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Stadtkasse vom 1. Dezember 2010 die Einrichtung eines Handvorschusses in Höhe von 500 Euro für kleinere Anschaffungen und Ausgaben eingerichtet. Die Dienstanweisung Stadtkasse schreibt diesbezüglich eine Prüfung der Handvorschusskasse durch die Betriebsleitung vor. Mit Datum vom 06. September 2019 wurde der Handvorschuss gemäß § 3 der Dienstanweisung für die Handvorschüsse unvermutet vom Betriebsleiter des Eigenbetriebes Tübinger Musikschule geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Seitens des Fachbereich Revision wird für die zukünftige Prüfung des Handvorschusses darum gebeten, zusätzlich die begründeten Unterlagen bzw. das Kassenbuch beizulegen.

Anlagenbuchhaltung

Der Eigenbetrieb ist nach § 6 EigBVO zu einer Anlagenbuchführung verpflichtet. Mit diesen Daten werden der Anlagennachweis und der Anlagenspiegel erstellt. Die horizontale Gliederung des Anlagennachweises in Anschaffungswerte, Zu- und Abgänge, Umbuchungen, Abschreibungen, Restbuchwerte ist in Anlage 2 zu § 10 Abs. 2 EigBVO vorgeschrieben. Es ist zweckmäßig, die einzelnen Anlagenkarten entsprechend zu gliedern. Die Gruppierung der Anlagenkarten richtet sich am besten nach dem vertikalen Aufbau des Anlagennachweises, wie ihn Anlage 3 zu § 10 Abs. 2 EigBVO festlegt.

Der Fachbereich Revision hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 festgestellt, dass die Salden der Nebenbuchhaltung mit den jeweiligen Abstimmkonten im Hauptbuch übereinstimmen und somit eine ordnungsgemäße Buchführung durch das System gewährleistet ist.

Der geforderte Anlagenspiegel lag dem Jahresabschluss bei.

Personal

Der Fachbereich Revision möchte darauf hinweisen, dass im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2019 unter „Personalbereich“ ausführlich über

Die Entwicklung der Personalausgaben
Tarifliche Veränderungen 2019

auch im Bereich der Tübinger Musikschule berichtet wird.

Kostenrechnung

Neben der Anlagebuchhaltung verfügt die Tübinger Musikschule über eine Betriebsabrechnung, die - ausgehend von den Zahlen der Hauptbuchhaltung – für die einzelnen Betriebszweige sowie für den gemeinsamen Verwaltungsbereich über Kostenstellen verfügt. Die Kostenrechnung war 2018 nicht Prüfungsgegenstand, wird jedoch im Rahmen der Prüfung der Gebührenkalkulation im Jahr 2019 gesondert begutachtet.

Lagebericht

Der Eigenbetrieb ist nach § 11 EigBVO verpflichtet, einen Lagebericht zu erstellen. Gemäß § 289 HGB ist sinngemäß zu berichten über den Geschäftsverlauf, über die Lage des Betriebes und über die Risiken der künftigen Entwicklung. Diese Aufzählung wird von § 11 EigBVO ergänzt. Danach ist außerdem einzugehen auf

1. Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke usw.;
2. Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen;
3. Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben;
4. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen;
5. Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahr;
6. Ertragslage der einzelnen Betriebszweige;
7. Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne.

Der Geschäftsbericht 2019 der Tübinger Musikschule (TMS) enthielt den geforderten Lagebericht. Der Geschäftsbericht enthält im Wesentlichen die nach § 11 EigBVO geforderten Angaben.

Im Prognosebericht wird ebenfalls auf die Corona-Pandemie eingegangen.

Anhang

Mit § 10 EigBVO regelt das Eigenbetriebsrecht die Ausgestaltung des Anhangs. Durch die eigenbetriebsrechtlichen Verweisregeln ergeben sich die zu beachtenden Bestimmungen fast zur Gänze aus dem HGB.

Das HGB regelt die Ausgestaltung und den Inhalt mit § 284 HGB. Der Anhang soll Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erläutern und zusätzliche Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie weitere Informationen geben, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss stehen.

Der Geschäftsbericht enthält im Wesentlichen die geforderten Inhalte.

Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplanes

An die Stelle des gemeindlichen Haushaltsplans tritt beim Eigenbetrieb der Wirtschaftsplan (§ 14 Abs. 1 EigBG). Dieser ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO eine Pflichtanlage des Haushaltsplans der Stadt. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll der Wirtschaftsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Außerdem ist nach § 4 EigBVO eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.

Wesentliche Inhalte des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde mit folgenden Planansätzen festgesetzt:

In den Erträgen des Erfolgsplans auf	2.892.744 Euro
In den Aufwendungen des Erfolgsplans auf	2.892.744 Euro
In den Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans	22.000 Euro
Die Kreditermächtigung für Kredite von Dritten wird auf festgesetzt.	0 Euro
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 89 Abs. 2 GemO auf festgesetzt.	578.000 Euro
Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.	0 Euro

Erfolgsplan

Der Erfolgsplan muss nach § 1 EigBVO alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er dient der Kontrolle der Wirtschaftsführung und schätzt das Jahresergebnis (Gewinn/Verlust) voraus.

Das Eigenbetriebsrecht enthält keinen Grundsatz der sachlichen Bindung der Ansätze (vgl. dagegen § 7 Abs.

3 GemHVO), daher besteht eine umfassende „echte und unechte“ gegenseitige Deckungsfähigkeit. Dies ermöglicht eine große Beweglichkeit in der finanzwirtschaftlichen Betriebsgestaltung.

Gemäß § 1 Abs. 1 EigBVO ist der Erfolgsplan mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern.

	Ist 2019 Euro	Plan 2019 Euro	Prozent Abweichung Plan	Differenz Plan 2019 zu IST 2019
Materialaufwand	6.947 €	27.000 €	74,27%	20.053 €
Löhne und Gehälter, Honorare, Fortbildungskosten	1.834.711 €	1.815.048 €	-1,08%	-19.663 €
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	538.702 €	514.102 €	-4,79%	-24.600 €
Abschreibungen	24.719 €	22.000 €	-12,36%	-2.719 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.285 €	1.000 €	-28,54%	-285 €
Sonst. betriebliche Aufwendungen	518.982 €	513.210 €	-1,12%	-5.772 €
Summe Aufwendungen	2.925.346 €	2.892.360 €		-32.986 €
Erlöse von außen	1.661.544 €	1.648.734 €	0,78%	12.810 €
Zuschüsse der Stadtverwaltung	1.234.943 €	1.230.140 €	0,39%	4.803 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Betriebe	1.140 €	600 €	90,00%	540 €
Sonstige betriebliche Erträge	28.470 €	13.270 €	114,54%	15.200 €
Betriebserlöse insgesamt	2.926.097 €	2.892.744 €		33.353 €
Betriebsergebnis	751 €	384 €	95,53%	367 €
Finanzerträge	0 €	0 €		0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €		0 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag (Grundsteuer)	384 €	384 €	0,00%	0 €
Jahresüberschuss/-Fehlbetrag	367 €	0 €		367 €

Vermögensplan

Nach § 2 EigBVO sind alle das Vermögen verändernden Einnahmen und Ausgaben (vorhandene Finanzierungsmittel; voraussehbare Finanzierungsmittel; Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres; notwendige Verpflichtungsermächtigungen; Veränderungen des Anlagevermögens=Abgang aus Anlagevermögen; Kreditaufnahmen; Zuschüsse der öffentlichen Hand zu Investitionen; Ertragszuschüsse) im Vermögensplan zu veranschlagen; er ist zu gliedern nach Formblatt 6 (Anlage 6 zu § 2 EigBVO).

Im Vermögensplan sind also grundsätzlich nur die langfristigen Vermögensbeschaffungen und die dazu notwendigen Mittel (Eigenmittel, Fremdmittel) darzustellen. Das heißt auch, dass der Jahresgewinn des Betriebs vor dem Verwendungsbeschluss des Gemeinderats als Finanzierungsmittel im Vermögensplan zu veranschlagen ist. Dies geht aus dem Formblatt 6 (Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO) hervor.

Der Eigenbetrieb ist zur Erstellung einer Vermögensplanabrechnung verpflichtet. Da die tatsächliche Entwicklung im Wirtschaftsjahr zwangsläufig von den Planzahlen des Vermögensplans mehr oder weniger abweicht, sind die Planabweichungen durch eine Vermögensplanabrechnung zu ermitteln. Zu beachten ist jedoch, dass Ausgabemittel für einzelne Vorhaben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung übertragen werden können (§ 2 Abs. 4 EigBVO). Wird davon Gebrauch gemacht, darf der restliche Ausgabebedarf nicht mehr in einem späteren Vermögensplan veranschlagt werden, sondern ist in der Vermögensplanabrechnung zu berücksichtigen.

Dem Jahresabschluss 2019 der Tübinger Musikschule lag eine Vermögensplanabrechnung zur Ermittlung der Unter/Überfinanzierung des langfristigen Vermögens bei. Vom Eigenbetrieb Tübinger Musikschule wurde ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von 154.153,20 Euro (Vorjahr: 187.866,16 Euro) ermittelt. Bei der Prüfung des Vermögensplan 2020 konnte festgestellt werden, dass die Fortschreibung des Finanzierungsüberschusses nicht berücksichtigt wurde. Um künftige Beachtung wird gebeten.

Stellenplan

Nach § 14 EigBG ist der Stellenplan Bestandteil des Wirtschaftsplanes. Gemäß § 3 EigBVO muss die Stellenübersicht die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter enthalten. Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben. Abs. 2 des § 14 EigBVO schreibt vor, dass die Stellenübersicht nach Betriebszweigen gegliedert werden soll. Zum Vergleich sollen die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und die tatsächlich besetzten Stellen angegeben werden. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 lag dem Fachbereich Revision ein Stellenplan vor.

Ausblick

Aufgrund der derzeitigen Corona Pandemie wird die TMS im laufenden Haushaltsjahr 2020 durch Unterrichtsausfälle mit Mindereinnahmen rechnen müssen. Aufgrund der Rücklagenbestände hat jedoch die Musikschule in der freien Rücklage ein Polster aufgebaut, sodass auch ein möglicher Verlust kompensiert werden kann. In Bezug auf den Halbjahresbericht 2020 ist bisher nicht mit einem sehr großen Verlust zu rechnen.

Bestätigungsvermerk

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tübinger Musikschule (TMS). Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Aus Sicht des Fachbereichs Revision bestehen daher keine Einwände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 in der vorliegenden Form festzustellen und der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Tübingen, den 4. August 2020
Fachbereich Revision



Matthias Haag

Bilanz – Aktiva

Aktiva	Anhang	31.12.2019	31.12.2018
		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	4.1		
1. Lizenzen, Homepage		0,00	0,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,00
II. Sachanlagen			
1. Musikinstrumente		126.015,92	128.357,52
2. Sachvermögen (Mobiliar)		1.727,51	1.780,33
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.585,97	5.705,57
Summe Sachanlagen	4.1	132.329,40	135.843,42
Summe Anlagevermögen		132.329,40	135.843,42
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte		0,00	0,00
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	4.2		
1. Forderungen gegenüber der Stadt		19,10	12.800,00
2. Forderungen gegenüber Dritten		12.898,46	13.238,02
Summe Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		12.917,56	26.038,02
III. Wertpapiere		0,00	0,00
IV. Kassenbestand, Bankguthaben	4.3	247.936,40	245.388,22
Summe Umlaufvermögen		260.853,96	271.426,24
Sonstige Forderungen		5.222,86	0,00
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung		4.443,40	4.504,55
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.4	9.666,26	4.504,55
Summe Aktiva		402.849,62	411.774,21

Bilanz – Passiva

Passiva	Anhang	31.12.2019	31.12.2018
		EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital			
1. Kapitaleinlage		146.608,54	146.608,54
2. Gewinnvortrag		0,00	0,00
Summe Stammkapital		146.608,54	146.608,54
II. Rücklagen			
1. allgemeine Rücklagen		64.160,25	61.370,05
2. zweckgebundene Rücklagen		96.465,61	96.465,61
Summe Rücklagen		160.625,86	157.835,66
III. Gewinn/Verlust	4.5	367,01	2.790,20
Summe Eigenkapital		307.601,41	307.234,40
B. Sonderposten mit Rücklagenanteil		0,00	0,00
C. Empfangene Ertragszuschüsse	4.6	6.762,87	2.319,18
1. Rückstellungen Arbeitszeitkonten		5.300,30	5.374,92
2. Sonstige Rückstellungen		0,00	0,00
3. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten		16.750,00	15.100,00
4. Rückstellungen für Abschluss- u. Prüfungskosten		5.300,00	5.300,00
D. Rückstellungen	4.7	27.350,30	25.774,92
1. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt		4.371,19	29.057,70
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen		16.373,01	17.957,89
3. Sonstige Verbindlichkeiten		36.055,09	22.950,12
E. Verbindlichkeiten	4.8	56.799,29	69.965,71
F. Rechnungsabgrenzungsposten	4.9	4.335,75	6.480,00
Summe Passiva		402.849,62	411.774,21

Gewinn- und Verlustrechnung 2019

	Anhang	2019	2018
		EUR	EUR
Umsatzerlöse			
Erlöse von Außen	3.1	1.661.543,71	1.621.015,71
Erlöse von städtischen Dienststellen	3.1	1.234.943,16	1.168.477,15
Summe Umsatzerlöse		2.896.486,87	2.789.492,86
Sonstige betriebliche Erträge	3.2	28.470,00	43.891,82
Materialaufwand	3.3		
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-6.946,79	-18.127,92
Summe Materialaufwand		-6.946,79	-18.127,92
Personalaufwand	3.4		
Löhne und Gehälter		-1.782.884,08	-1.722.165,62
Soz. Abgaben und Aufw. für Altersvorsorge		-538.702,12	-511.641,93
Zuführung Rückstellung für Urlaubsansprüche		-5.300,30	-5.374,92
Honorare		-46.526,50	-36.243,80
Summe Personalaufwand		-2.373.413,00	-2.275.426,27
Abschreibungen		-24.719,08	-18.167,74
Verluste aus Abgang v. Gegenständen d.		-392,61	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.5	-518.589,20	-518.250,53
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.140,00	962,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.6	-1.285,36	-1.200,20
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.7	750,83	3.174,02
Sonstige Steuern	3.8	-383,82	-383,82
Jahresüberschuss		367,01	2.790,20

Entwicklung des Anlagevermögens

Anlagenklasse	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte			Kennzahlen		
	Anfangsbestand zum 01.01.2019	Zugang	+ Abgang	Umbuchungen	Endbestand zum 31.12.2019	Anfangsbestand zum 01.01.2019	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4	Endbestand zum 31.12.2019	Restbuchwerte zum 31.12.2019	Restbuchwerte zum 31.12.2018	durchschnittl. Abschreibungssatz	durchschnittl. Restbuchwert		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
Immaterielle Vermögensgegenstände															
Lizenzen	1.200,00	0	1200,00	0	0,00	1200,00	0,00	1200,00	0,00	0,00	1.200,00	0,0	0,0		
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.200,00	0,00	1.200,00	0,00	0,00	1.200,00	0,00	1.200,00	0,00	0,00	1.200,00	0,0	0,0		
Sachanlagen															
Musikinstrumente															
Tastensinstrumente	81.633,92	4.800,00	400,00	0,00	86.033,92	26.850,95	4.761,11	139,22	31.472,84	54.561,08	54.782,97	5,5	63,4		
Streichinstrumente	173.606,90	8.000,00	5.544,53	0,00	176.062,37	165.529,95	1.477,19	5.412,70	161.594,44	14.467,93	8.076,95	0,8	8,2		
Zupfinstrumente	57.286,10	0,00	0,00	0,00	57.286,10	55.832,50	160,92	0,00	55.993,42	1.292,68	1.453,60	0,3	2,3		
Holzbläser	168.763,49	0,00	0,00	0,00	168.763,49	145.765,68	2.780,57	0,00	148.546,25	20.217,24	22.997,81	1,6	12,0		
Blechbläser	95.770,34	0,00	0,00	0,00	95.770,34	88.064,34	765,74	0,00	88.830,08	6.940,26	7.706,00	0,8	7,2		
Schlaginstrumente	62.820,07	0,00	0,00	0,00	62.820,07	36.140,84	3.783,68	0,00	39.924,52	22.895,55	26.679,23	6,0	36,4		
Musikelektronik	13.022,10	0,00	0,00	0,00	13.022,10	6.361,14	1.019,78	0,00	7.380,92	5.641,18	6.660,96	7,8	43,3		
Geringw. Wirtschaftsgüter	9.711,67	5.000,00	0,00	0,00	14.711,67	9.711,67	5.000,00	0,00	14.711,67	0,00	0,00	0,0	0,0		
Summe Musikinstrumente	662.614,59	17.800,00	5.944,53	0,00	674.470,06	534.257,07	19.748,99	5.551,92	548.454,14	126.015,92	128.357,52	2,9	18,7		
Sachvermögen (Mobiliar)	1.952,00	0,00	0	0	1.952,00	171,67	52,82	0	224,49	1.727,51	1.780,33	2,7	88,5		
Betriebs- und Geschäftsausstattung															
Geräte Hausverwaltung	6.349,10	0,00	0,00	0,00	6.349,10	2.460,55	569,31	0	3.029,86	3.319,24	3.888,55	9,0	52,3		
Geräte	5.333,38	0,00	0,00	0,00	5.333,38	3.516,36	550,29	0	4.066,65	1.266,73	1.817,02	10,3	23,8		
Geringw. Wirtschaftsgüter	12.335,70	3.314,17	0,00	0,00	15.649,87	12.335,70	3.314,17	0	15.649,87	0,00	0,00	0,0	0,0		
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.018,18	3.314,17	0,00	0,00	27.332,35	18.312,61	4.433,77	0,00	22.746,38	4.585,97	5.705,57	16,2	16,8		
Summe Sachanlagen	688.584,77	21.114,17	5.944,53	0,00	703.754,41	552.741,35	24.235,58	5.551,92	571.425,01	132.329,40	135.843,42	3,4	18,8		
Summe Anlagevermögen	689.784,77	21.114,17	7.144,53	0,00	703.754,41	553.941,35	24.235,58	6.751,92	571.425,01	132.329,40	137.043,42	3,4	18,8		

Berechnung der jährlichen zulässigen freien Rücklagen 2019

Berechnung bisherige Förderrichtlinien der Stadt (dient zum Vergleich)			
	Jahres Betrag	Prozent	Betrag
Personalkosten	2.373.413,00 €	20%	474.682,60 €
Sachmittelpauschale	2.600,00 €	100%	2.600,00 €
Summe			477.282,60 €
Nicht ausgeschöpfte Mittel Vorjahre			
Jahr 2017			146.425,38 €
Jahr 2018			143.059,74 €
Ausgeschöpfte Mittel im Folgejahr			0,00 €

Summe **289.485,12 €**

Übersicht Rücklagen	
Betriebsmittelrücklage	0,00 €
Rücklage Wiederbeschaffung	0,00 €
Zweckgebundene Rücklagen	96.465,61 €
Sonstige Rücklagen	0,00 €
Freie Rücklage	61.160,25 €
Rücklagen Gesamt	157.625,86 €

Berechnung nach AO			
	Jahres Betrag	Prozent	Betrag
zeitnah zu verwendende Mittel	0,00 €	10%	0,00 €
Mitgliedsbeiträge	13.983,74 €	10%	1.398,37 €
Spenden	1.488.097,59 €	10%	148.809,76 €
Zuschüsse	0,00 €	10%	0,00 €
Gewinne aus wirtsch. Geschäftsbetrieb	367,00 €	10%	36,70 €
Gewinne aus Zweckbetrieben	15.041,59 €	33%	5.013,36 €
Erträge aus Vermögen (z.B. Zinsen)			
Summe			155.258,19 €

Abgleich Freie Rücklage	
Zulässige Zuführung freie Rücklage	155.258,19 €
Nicht ausgeschöpfte Mittel Vorjahre	289.485,12 €
Zuführung an Freie Rücklage ifd. Jahr	367,00 €
Mittel zur zeitnahen Verwendung	-444.376,31 €

Legende

- Mittel für freie Rücklage sind übrig
- Mittel komplett ausgeschöpft
- Mittel zu hoch, zeitnah verwenden

Mittel können bis zu 3 Jahre vorgetragen werden
 Nichts veranlassen
 Mittel müssen zeitnah verwendet oder gebunden werden, sonst droht Verlust gemeinnützigkeit

